

## Standortkonzept für die Einzelhandelsentwicklung der Stadt Hann.Münden

	Zentrenrelevanter Einzelhandel	Nahversorgungsrelevanter Einzelhandel	Nicht-Zentrenrelevanter Einzelhandel
<b>Zentraler Versorgungsbereich</b>			
Altstadt	großflächig: ja	großflächig: ja	großflächig: ja
	kleinflächig: ja	kleinflächig: ja	kleinflächig: ja
<b>Nahversorgungszentren</b>			
NVZ Königshof	großflächig: nein	Vollversorger bis ca. 1.500 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	großflächig: ja
	kleinflächig: ja, als Randsortiment	Discounter bis ca. 1.000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	kleinflächig: ja
		*Drogeriefachmarkt bis max. 600 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	
		kleinteilige Läden bis je ca. 50 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche: ja	
NVZ Hermannshagen	großflächig: nein	Vollversorger bis ca. 1.500 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	großflächig: ja
	kleinflächig: ja, als Randsortiment	Discounter bis ca. 1.000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	kleinflächig: ja
		*Drogeriefachmarkt bis max. 600 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	
		kleinteilige Läden bis je ca. 50 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche: ja	
NVZ Auefeld	großflächig: nein	Vollversorger bis ca. 2.500 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	großflächig: ja
	kleinflächig: ja, als Randsortiment	*Drogeriefachmarkt bis max. 600 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	kleinflächig: ja
		kleinteilige Läden bis je ca. 50 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche: ja	
NVZ Neumünden	großflächig: nein	Discounter bis ca. 800 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	großflächig: ja
	kleinflächig: ja, als Randsortiment	Getränkefachmarkt bis ca. 500 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	kleinflächig: ja
		*Drogeriefachmarkt bis max. 600 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	
		kleinteilige Läden bis je ca. 50 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche: ja	

<b>Ergänzungsstandorte</b>			
Hinter der Blume	großflächig: nein	Discounter bis ca. 1.000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	großflächig: ja
	kleinflächig: ja, als Randsortiment	Getränkemarkt bis ca. 500 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	kleinflächig: ja
CF Schröder	großflächig: nein	großflächig: nein	großflächig: ja
	kleinflächig: ja, als Randsortiment	kleinflächig: ja	kleinflächig: ja
<b>Sonstige Wohn- und Mischgebiete</b>	keine Ansiedlung*	grundsätzlich keine Ansiedlung**	keine Ansiedlung*
<b>Sonderstandorte</b> (Göttinger Straße, Ehemaliger Güterbahnhof)	keine Ansiedlung*	keine Ansiedlung*	großflächig möglich
<b>Gewerbegebiete</b> und sonstige nicht integrierte Standorte	keine Ansiedlung*	keine Ansiedlung*	grundsätzlich keine Ansiedlung, nach Einzelfallprüfung ausnahmsweise möglich
<b>Fußnoten / Hinweise</b>			
Großflächigkeit / Kleinflächigkeit	Der Maßstab der Großflächigkeit orientiert sich an der Vermutungsregel des §11(3) Baunutzungsverordnung und der Rechtsprechung. Danach ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche ab 800 m <sup>2</sup> als großflächig anzusehen sind.		
Drogeriefachmarkt	außerhalb der Altstadt: nur 1 Drogeriefachmarkt im Verbund mit einem NVZ, konkreter Standort wird über Bauleitplanung geregelt		
Bestandsschutz	Generell ist zu beachten, dass die bestehenden Einzelhandelsbetriebe Bestandsschutz genießen. Darüber hinaus sollen den bestehenden Betrieben auch außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche Modernisierungen und angemessene Verkaufsflächenerweiterungen ermöglicht werden, sofern diese für einen zeitgemäßen Marktauftritt bzw. ein langfristiges Fortbestehen des Unternehmens erforderlich sind (erweiterter Bestandsschutz).		
Agglomeration	Bei Ansiedlungsvorhaben des großflächigen Einzelhandels ist der Nachweis der Zentrenverträglichkeit durch die Anfertigung eines Verträglichkeitsgutachtens zu erbringen (Vorgaben der Landesplanung sind zu beachten). In diesem Zuge müssen mehrere räumlich konzentrierte nicht-großflächige Betriebe, von denen zusammen raumbedeutsame Wirkungen ausgehen oder ausgehen können, einer Zusammenschau unterzogen werden und gelten somit gemeinsam als großflächiges Einzelhandelsprojekt.		
Vorgaben der Raumordnung	Das Standortkonzept stellt die Planungsziele der Stadt Hann.Münden dar. Unabhängig davon ist projektbezogen nachzuweisen, dass die Ziele der Raumordnung (hier insbesondere das Kongruenzgebot, das Integrationsgebot und das Beeinträchtigungsverbot) eingehalten werden.		
Ausnahmeregelung	Der Handel mit Kraftfahrzeugen, Landmaschinen, Brennstoffen und Mineralölerzeugnissen unterliegt keiner einschränkenden Steuerung im Einzelhandelskonzept.		
Direktvermarktung	* Einzelhandel im Zusammenhang mit Kundendienst- oder Produktionsbetrieben (Direktvermarktung) mit untergeordneter Verkaufsfläche zentrenrelevanter Sortimente ist ausnahmsweise zulässig.		
Lebensmittelhandwerk	** Ansiedlungen von Lebensmittelhandwerk und vergleichbaren Anbietern (z. B. Hofläden, Tankstellen) zur Deckung der wohnortnahen Grundversorgung sind möglich.		